

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| <p align="center">§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich</p> | <p align="center">§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten</p> |
| <p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p> | <p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p> |
| <p>(2) Dieses Ortsgesetz regelt die Pflicht, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze zu schaffen oder abzulösen. Es regelt die Herstellung dieser Stellplätze und Abstellplätze und stellt Anforderungen auch an die Gestaltung von nicht notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen.</p> | <p>(2) Dieses Ortsgesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Anforderungen <ol style="list-style-type: none"> a) an die Erforderlichkeit, Anzahl, Größe, Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen im Sinne des § 49 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung, b) an ein notwendiges, vorhabenbezogenes Mobilitätsmanagement, c) an eine Beschränkung zur Herstellung von Stellplätzen in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, d) an eine nach § 49 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung mögliche Ablösung der Herstellungspflicht sowie die Höhe und Verwendung der Ablösungsbeträge. 2. die Gestaltung der Stellplätze sowie die Notwendigkeit einer Bepflanzung. |

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555)</p> | <p style="text-align: center;">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
| <p style="text-align: right;"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(3) ¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde. ²Sofern Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 8 umzusetzen sind, ist die für Mobilität zuständige Stelle verantwortlich. ³Die zuständigen Behörden nach Satz 1 und 2 und werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gegeben.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 2 Gebietszonen</p> |
| <p>§ 4(2) ¹Die Gebietszone I ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dargestellt. ²Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven.</p> | <p>¹Das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dargestellt und wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse in folgende Gebietszonen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in die Gebietszone I, welche die Kernzone der Innenstadt umfasst, 2. in die Gebietszone II, welche die innenstadtnahen Quartiere sowie die Ortsteile Vegesack und Grohn umfasst und 3. die Gebietszone III, welche das übrige Stadtgebiet und die Außenbereiche einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven umfasst. <p>²Dieses Ortsgesetz und die beigefügte Übersichtskarte wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|--|
| <p align="center">§ 2 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung</p> | <p align="center">§ 3 Pflicht zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs</p> |
| <p>(1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.</p> <p>(2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.</p> <p>Beträgt der Mehrbedarf weniger als 3 Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine Stellplätze herzustellen.</p> | <p>¹Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen entsprechend § 49 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung nur errichtet, geändert oder in ihrer Art der Nutzung geändert werden, wenn der durch das Vorhaben ausgelöste Stellplatznormbedarf nach §§ 4 und 5 ermittelt und mit den Möglichkeiten nach § 7 erfüllt wird.</p> <p>²Dies gilt auch für mögliche Mehrbedarfe aufgrund von baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen.</p> <p>³Die Bagatellgrenze nach § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> |
| <p align="center">§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze</p> | <p align="center">§ 4 Ermittlung des Stellplatznormbedarfs</p> |
| <p>(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Stellplatznormbedarf). Sie wird bei notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe des § 4 verringert.</p> | <p>(1) ¹Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf ist für jede vorhabenbezogene Art der Nutzung abstrakt anhand der Anzahl an theoretisch benötigten Stellplatzeinheiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatznormbedarf) und notwendiger Fahrradabstellplätze entsprechend der Richtzahlentabelle nach Anlage 2 zu ermitteln.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|---|---|
| <p>(4) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucher-verkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Autobusstellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des Stellplatznormbedarfs auf die Zahl der notwendigen Stellplätze angerechnet. Dabei entspricht ein Autobusstellplatz vier notwendiger Stellplätze.</p> | <p>(2) ¹Die Richtzahlen für den Stellplatznormbedarf beziehen sich auf den Einstellplatzbedarf für Personenkraftwagen.² Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind zusätzlich oder kompensatorisch in ausreichender Anzahl nachzuweisen, sofern die Art der Nutzung der baulichen Anlage dies erfordert.</p> |
| <p>(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.</p> | <p>(3) ¹Für bauliche Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 nicht aufgeführt ist oder bei atypischer Art der Nutzung, bemisst sich der Stellplatznormbedarf und die Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei ist auch zu prüfen, ob vergleichbare Richtzahlen nach der Anlage 2 herangezogen werden können.</p> |
| <p>(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.</p> | <p>(4) ¹Bei Vorhaben mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich der Stellplatznormbedarf und die Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. ²Eine wechselseitige Benutzung der Stellplätze ist zulässig, sofern die Verfügbarkeit jederzeit sichergestellt ist.</p> |
| <p>(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln zu runden.</p> | <p>(5) Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, so sind diese erst nach der Addition der einzelnen Stellplatznormbedarfe verschiedener Nutzungen nach mathematischen Regeln zu runden.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| <p align="center">§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze</p> | <p align="center">§ 5 Reduzierung des Stellplatznormbedarfs, Bagatellgrenze</p> |
| <p>(1)¹Die nach der Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird vorbehaltlich Absatz 3 unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gebietszone I um 40 Prozent, 2. in der Gebietszone II um 20 Prozent. <p>²§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei der prozentualen Verringerung erfolgt.</p> | <p>(1) ¹Der sich aus der Anlage 2 ergebene Stellplatznormbedarf wird vorbehaltlich Absatz 2 unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Gebietszonen I und II um 40 Prozent 2. in der Gebietszone III um 20 Prozent. <p>²§ 4 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung erfolgt.</p> |
| <p>(3) Auf Wohngebäude, Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Gebietszonenverringering nach Absatz 1 nicht anzuwenden.</p> | <p>(2) Von der Reduktion nach Absatz 1 ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnnutzungen nach Ziffer 1 der Richtzahlentabelle nach Anlage 2 sowie 2. kraftfahrzeugaffine Nutzungen nach Ziffer 9.3 bis 9.5 der Richtzahlentabelle nach Anlage 2. |
| <p>§ 2 Absatz 2 Satz 2: Beträgt der Mehrbedarf weniger als 3 Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine Stellplätze herzustellen.</p> | <p>(3) ¹Eine Erfüllungspflicht zur Deckung des Mobilitätsbedarfs nach § 7 besteht nicht, soweit der nach Maßgabe dieses Gesetzes rechnerisch ermittelte Stellplatznormbedarf weniger als vier Stellplatzeinheiten beträgt. ²Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze besteht unabhängig vom Schwellenwert nach Satz 1.</p> |

| <p>Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p>Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|---|---|
| <p><i>neue Regelung</i></p> | <p>§ 6 Herstellungsbeschränkung für Stellplätze</p> |
| <p><i>neue Regelung</i></p> | <p>(1) In der Gebietszone I ist die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen nach § 9 nur ausnahmsweise nach Erteilung einer Abweichung entsprechend § 14 Absatz 2 Nummer 2 zulässig (ausnahmsweise zulässige Stellplätze).</p> |
| <p><i>neue Regelung</i> <i>Klarstellende Verknüpfung zu § 1 Absatz 1</i></p> | <p>(2) In allen Gebietszonen können darüber hinaus in örtlichen Bauvorschriften besondere Regelungen zum Verbot oder der Beschränkung der Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen festgesetzt werden.</p> |
| <p><i>neue Regelung</i></p> | <p>§ 7 Instrumente zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs</p> |
| <p><i>neue Regelung</i></p> | <p>(1) Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf ist in Bezug auf den ermittelten Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge wie folgt zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des verpflichtenden Anteils nach § 8 Absatz 3 wahlweise <ol style="list-style-type: none"> a) durch Maßnahmen eines notwendigen Mobilitätsmanagements oder b) Zahlung eines entsprechenden Ablösungsbetrages nach § 11 sowie 2. hinsichtlich des verbleibenden Anteils <ol style="list-style-type: none"> a) in Gebietszone I wahlweise durch <ol style="list-style-type: none"> aa) entsprechende Maßnahmen eines fakultativen Mobilitätsmanagements nach § 8 Absatz 4 oder |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| | <p>bb) Zahlung eines entsprechenden Ablösungsbetrages nach § 11, sowie</p> <p>cc) der nach § 6 Absatz 1 nur ausnahmsweisen Zulässigkeit der Herstellung von Stellplätzen nach § 9 nach Erteilung einer Abweichung entsprechend § 14 Absatz 2 Nummer 2,</p> <p>b) in den Gebietszonen II und III wahlweise durch</p> <p>aa) Herstellung von notwendigen Stellplätzen nach § 9;</p> <p>bb) entsprechende Maßnahmen eines fakultativen Mobilitätsmanagements nach § 8 Absatz 4 oder</p> <p>cc) Zahlung eines entsprechenden Ablösungsbetrages nach § 11.</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(2) Der vorhabenbezogene Mobilitätsbedarf ist in Bezug auf die ermittelte Anzahl an notwendigen Fahrradabstellplätzen durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen nach § 10 oder 2. ausnahmsweise durch Zahlung eines entsprechenden Ablösungsbetrages nach § 12 nach Erteilung einer Abweichung entsprechend § 14 Absatz 2 Nummer 6 <p>zu erfüllen.</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(3) ¹Die konkrete Umsetzung der Erfüllungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ist im Rahmen des als Bauvorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden vorhabenbezogenen Mobilitätsnachweises zu dokumentieren. ²§ 8 Absatz 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|---|--|
| <p align="center">§ 9 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung</p> | <p align="center">§ 8 Mobilitätsmanagement</p> |
| <p>(1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, Errichtung und Einbindung von Car-Sharing-Stationen oder durch den dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen verringert. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.</p> | <p>(1) Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und der zu erwartenden Nutzung der baulichen Anlage geeignet sind, den Bedarf an der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge dauerhaft zu reduzieren oder zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beizutragen.</p> <p>(2) ¹Als geeignete Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements im Sinne des Absatzes 1 können, insbesondere zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitkartenkontingente für den Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, 2. Carsharing-Mitgliedschaften, 3. Errichtung und Einbindung von Car-Sharing Stationen auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung oder 4. Errichtung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen, insbesondere mit Ausstattungsmerkmalen nach § 10 Absatz 4. <p>²In Kombination mit Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere ergänzend zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbindung von Lastenradsharing oder Bikesharing-Mitgliedschaften, 2. weitere Sharing-Angebote, wie z. B. Elektro-Tretrollersharing, |

| <p style="text-align: center;">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p style="text-align: center;">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| | <p>3. Anschaffung von Lastenfahrrädern, Anhängern etc.</p> <p>4. Einrichtung und Betrieb einer Fahrradwerkstatt.</p> <p>5. gebrauchsfertige Ausstattung von Ladeinfrastruktur für Car-sharing, E-Lastenräder, E-Bikes und Pedelcs.</p> <p>³Sämtliche Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach Satz 1 und 2 sind miteinander kombinierbar und während der Laufzeit durch ein Kommunikationskonzept zu begleiten, welches nach Satz 4 ebenfalls anteilig auf die Erfüllung angerechnet werden kann.</p> <p>⁴Die Kategorisierung der zulässigen Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach Satz 1 bis 3 entsprechend ihrer verkehrlichen Wirkung ergeben sich aus Anlage 3.⁵Weitere Maßnahmen können zugelassen werden, sofern im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes glaubhaft dargestellt wird, dass sich dadurch der Verzicht auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen oder der durch die Art der Nutzung verursachte Zu- und Abgangsverkehr dauerhaft verringert und deshalb die Herstellung ansonsten notwendiger Stellplätze entbehrlich wird. ⁶Ausschließlich vertragliche Regelungen zum Verzicht auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen sind unzulässig.</p> <p>⁷Der Kapitaleinsatz für Mobilitätsmanagementmaßnahmen soll sich am ansonsten jeweils notwendigen Ablöseäquivalent nach § 11 Absatz 1 oder 2 orientieren, muss diesen aber nicht vollständig erreichen.</p> |
| <p>(3) Im Falle einer Aussetzung nach Absatz 1 darf die Zahl der herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze 20 Prozent der unter Berücksichtigung einer Verringerung nach § 4 notwendigen Stellplätze nicht unterschreiten.</p> | <p><i>bisheriger Sockel entfällt</i></p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahr- zeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(3) Von dem ermittelten Stellplatznormbedarf sind für die Erfüllung entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gebietszone I je vier Stellplätze mindestens drei Stellplatzeinheiten (Faktor 0,75), 2. in der Gebietszone II je vier Stellplätze mindestens zwei Stellplatzeinheiten (Faktor 0,5) und 3. in der Gebietszone III je vier Stellplätze mindestens ein Stellplatzeinheiten (Faktor 0,25), sofern das Vorhaben sich nicht <ol style="list-style-type: none"> a) in den Ortsteilen Blockland, Strom, Seehausen, Werderland oder im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven oder b) in einer sonstigen großflächigen Außenbereichslage nach § 35 des Baugesetzbuches befindet, durch ein notwendiges Mobilitätsmanagement mit Maßnahmen nach Absatz 2 zu ersetzen. |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(4) ¹Der ermittelte Stellplatznormbedarf kann über den nach Absatz 3 festgesetzten Umfang hinaus entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 2 durch Maßnahmen eines fakultativen Mobilitätsmanagements gedeckt werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(5) ¹Unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes kann es auch zugelassen werden, den vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarf verschiedener Bauvorhaben ganz oder teilweise durch gebündelte</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| | <p>Mobilitätsmanagementmaßnahmen zu erfüllen. ²Für bauliche Maßnahmen ist § 9 entsprechend anzuwenden.</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(6) ¹Sämtliche Mobilitätsmanagementmaßnahmen sind vor Einreichung des Bauantrages durch die Bauherrin oder den Bauherren im Rahmen des nach § 7 Absatz 3 zu erstellenden vorhabenbezogenen Mobilitätsnachweises bei der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle in Textform zu beantragen, die über die Zulässigkeit im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde entscheidet. ²Sofern die nach Satz 1 erforderliche fachliche Stellungnahme der Bauherrin oder dem Bauherrn nicht innerhalb eines Monats übermittelt wird, ist die Einreichung des Bauantrages entsprechend § 69 Absatz 1 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. ³Die Erfüllung des Mobilitätsbedarfs nach § 7 sowie zugelassene Mobilitätsmanagementmaßnahmen werden in der Baugenehmigung festgelegt. ⁴Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO sind Entscheidungen nach Satz 3 Gegenstand einer isolierten behördlichen Prüfung.</p> |
| <p>(3) Die nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.</p> | <p>(7) ¹Die Verantwortung für die Durchführung sowie eine Nachweispflicht für Mobilitätsmanagementmaßnahmen obliegt den Eigentümern oder den Betreibern der Anlage. ²Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr die notwendigen Nachweise nach Satz 1 vorgelegt werden. ³Wird die Maßnahme vorzeitig abgebrochen, ist entsprechend § 11 über eine zumindest anteilige Ablösung der Restverpflichtung nach Maßgabe des dann gültigen Ablösungsbetrages zu entscheiden. ⁴Werden die zugelassenen Maßnahmen über die gesamte Dauer einer nach</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahr- zeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|---|--|
| | <p>Absatz 6 Satz 3 oder 4 festgelegten Laufzeit vorgehalten, gilt die Mobilitätspflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes als erfüllt.</p> |
| <p align="center">§ 5 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung § 10 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen</p> | <p align="center">§ 9 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen</p> |
| <p>§ 5 (1) ¹Sollen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. ²§ 48 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.</p> | <p>(1) ¹Notwendige Stellplätze oder ausnahmsweise zulässige Stellplätze sind entweder auf dem Baugrundstück oder nach Absatz 2 in zumutbarer Entfernung auf einem anderen geeigneten Grundstück herzustellen. ²Die untere Bauaufsichtsbehörde kann für diesen Zweck ein bestimmtes Grundstück vorschlagen.</p> |
| <p>§ 5 (2) ¹Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 200 m. ²Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 60 m betragen.</p> <p>³Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.</p> | <p>(2) ¹Werden notwendige Stellplätze oder ausnahmsweise zulässige Stellplätze auf einem anderen Grundstück hergestellt, darf die fußläufige Entfernung von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Baugrundstückes</p> <p>a) bei notwendigen gewerblichen Stellplätzen in allen Gebietszonen und ausnahmsweise zulässigen Stellplätzen in der Gebietszone I höchstens 500 Meter,</p> <p>b) bei notwendigen Stellplätzen für Wohnungsbauvorhaben in der Gebietszonen II und III höchstens 200 Meter, betragen.</p> <p>²Die Herstellung von Stellplätzen nach Satz 1 auf einem anderen Grundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein. ³Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| | <p>der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. ⁴Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist es auch zulässig, notwendige Stellplätze verschiedener Bauvorhaben auf einem Grundstück zusammengefasst nachzuweisen.</p> |
| <p>§ 10 (1) Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinander liegende notwendige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen der Bremischen Garagenverordnung hinsichtlich Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, der Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.</p> | <p>(3) ¹Notwendige Stellplätze oder ausnahmsweise zulässige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ²Hintereinander liegende notwendige Stellplätze oder ausnahmsweise zulässige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. ³Im Übrigen sind die weitergehenden Anforderungen an Stellplätze in Garagen entsprechend der nach § 85 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung als Technische Baubestimmung eingeführten Muster-Garagenverordnung sowie gesetzlicher Anforderungen zur Förderung der Elektromobilität zu beachten.</p> |
| <p>§ 10 (2) Von den notwendigen Stellplätzen sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und nach Maßgabe der als Technische Baubestimmungen gemäß § 3 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung eingeführten technischen Regeln barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Weitergehende Anforderungen nach § 51 der Bremischen Landesbauordnung bleiben unberührt.</p> | <p>(4) ¹Von dem nach §§ 4 und 5 ermittelten Stellplatznormbedarf sind mindestens vier Prozent, bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 50 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück nach den entsprechend § 85 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln barrierefrei herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. ²Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der be-</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|--|
| | <p>sonderen Art der Anlage zu erhöhen. ³Weitergehende Anforderungen nach § 51 der Bremischen Landesbauordnung bleiben unberührt.</p> |
| <p>§ 10 (3) Satz 1: Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 der Bremischen Landesbauordnung nicht verhindern.</p> | <p>(5) Sämtliche Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung nicht verhindern.</p> |
| <p>§ 10 (3) Satz 2: Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 2.</p> | <p>(6) ¹Notwendige und ausnahmsweise zulässige Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. ²Folgende Nutzung gelten nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne des Satzes 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Abstellen von Fahrrädern aller Art und deren Zubehör, 2. Nutzung als Carsharing-Stellplatz, 3. Nutzung als Ladestation für Elektromobilität, 4. Einrichtung einer Mobilitätsstation und 5. die Vermietung von Stellplätzen an andere Personen. |
| <p>§ 10 (4) ¹Werden auf einem Grundstück mehr als fünf zusammenhängende Stellplätze geschaffen, ist für je sechs Stellplätze mindestens ein geeigneter großkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen. ²Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. ³Jeder nach Satz 1 erforderliche großkronige Laubbaum muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm haben, 2. in mindestens 6 m³ Baumsubstrat aus 60 Prozent Natursteinmaterialien (Korngröße 2 -32 mm) und 40 Prozent Oberboden gepflanzt werden, | <p>(7) ¹Werden auf einem Grundstück mehr als vier zusammenhängende Stellplätze geschaffen, ist für je vier Stellplätze mindestens ein geeigneter Laubbaum möglichst innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen. ²Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck einer großen, befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. ³Die Bäume sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten und müssen bei Verlust durch Neupflanzung ersetzt werden.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahr- zeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| <p>3. auf einer Umgebungsfläche von mindestens 4 m² mit Ausnahme von luft- und wasserdurchlässigen Abdeckungen von jeder Befestigung freigehalten werden, die gegen ein Überfahren zu sichern ist und</p> <p>4. mit einem wirksamen Anfahrtschutz gesichert sein.</p> <p>⁴Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. ⁵Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.</p> | |
| <p>§ 5 (3) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.</p> | <p>(8) Notwendige Stellplätze oder ausnahmsweise zulässige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung hergestellt sein.</p> |
| <p align="center">§ 5 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung § 11 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen</p> | <p align="center">§ 10 Lage und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen</p> |
| <p>§ 11 (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen, für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind gemäß § 48 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung entsprechende Abstellräume erforderlich. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.</p> | <p>(1) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze sind entsprechend § 48 Absatz 2 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung im Gebäude oder auf dem Baugrundstück in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. ²Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. ³Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|--|
| <p>§ 5 (2) Satz 2: Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 60 m betragen.</p> <p>§ 5 (2) Satz 3: Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.</p> | <p>(2) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen im Ausnahmefall auf einem anderen geeigneten Grundstückstück hergestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, 2. die fußläufige Entfernung von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Baugrundstückes in allen Gebietszonen höchstens 100 Meter beträgt und 3. das andere Grundstück für diesen Zweck entsprechend § 9 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 öffentlich-rechtlich gesichert ist. |
| <p>§ 11 (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzeln leicht zugänglich sein, 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m² haben, 3. eine Anschliebmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend. <p>Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5.</p> <p>Diese Abstellräume sind mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs auszustatten.</p> | <p>(3) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzeln leicht zugänglich sein, 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m² haben, 3. eine Anschliebmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend. <p>²Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5. ³Diese Abstellräume sind mit Steckdosen zum Aufladen von E-Lastenrädern, Pedelecs oder E-Bikes auszustatten.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| <p>§ 11 (3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. Jeder 13. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.</p> | <p>(4) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. ²Jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.</p> |
| <p>§ 11 (4) § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p> | <p>(5) § 9 Absatz 5, § 9 Absatz 6 Satz 1 und § 9 Absatz 8 gelten entsprechend.</p> |
| <p align="center">§ 6 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung § 7 Ablösungsbeträge für Stellplätze</p> | <p align="center">§ 11 Ablösung von Stellplätzen</p> |
| <p>§ 6 (1) Sollen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht gemäß § 5 hergestellt werden, kann die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages nach den §§ 7 und 8 erfüllt werden.</p> <p>§ 7 (1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gebietszone I: 11 800 Euro 2. in der Gebietszone II: 5 000 Euro <p>jeweils unter Zugrundelegung von 50 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten.</p> | <p>(1) Für die nach § 7 wahlweise zulässige Ablösung des Mobilitätsbedarfs wird vorbehaltlich des Absatzes 2 die Höhe des Ablösungsbetrages je Stellplatz wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Nutzungen nach Ziffer 2 bis 10 der Anlage 2 unter Zugrundelegung von 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten <ol style="list-style-type: none"> a) in den Gebietszonen I und II: 18.600 Euro b) in der Gebietszone III: 8.400 Euro |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|---|--|
| <p>§ 7 (2) Unter der Voraussetzung, dass die abzulösenden Stellplätze nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand tatsächlich hergestellt werden können, werden ermäßigte Ablösungsbeträge festgelegt für</p> <p>1. Wohnungsbauvorhaben</p> <p>a) in der Gebietszone I: 7 100 Euro</p> <p>b) in der Gebietszone II: 3 000 Euro</p> <p>jeweils unter Zugrundelegung von 30 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten,</p> | <p>2. bei Vorhaben von Wohnnutzungen nach Ziffer 1 der Anlage 2 unter Zugrundelegung von 40 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten</p> <p>a) in den Gebietszonen I und II: 12.600 Euro</p> <p>b) in der Gebietszone III: 5.600 Euro.</p> |
| <p>§ 6 (2) Notwendige Stellplätze für Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.</p> | <p><i>Regelung entfällt</i></p> |
| <p>§ 7 (2)</p> <p>2. Vorhaben in Kulturdenkmälern, Baulücken und Vorhaben in bestehenden Gebäuden, bei denen zusätzliche Wohnungen durch Wohnungsteilung, Ausbau, Aufstockung oder durch Änderung der Nutzung geschaffen werden</p> <p>a) in der Gebietszone I: 3 500 Euro</p> <p>b) in der Gebietszone II: 1 500 Euro</p> <p>jeweils unter Zugrundelegung von 15 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten.</p> | <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Ablösungsbetrag bei Vorhaben</p> <p>a) in Bezug auf Kulturdenkmäler,</p> <p>b) in Baulücken nach Absatz 3,</p> <p>c) des geförderten Wohnungsbaus nach Absatz 4 oder</p> <p>d) des Ausbaus, der Aufstockung oder der Nutzungsänderung im Bestand</p> <p>unter Zugrundelegung von 25 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt:</p> <p>a) in den Gebietszonen I und II: 7.900 Euro</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| | <p>b) in der Gebietszone III: 3.500 Euro.</p> |
| <p>§ 6 (3) Baulücken im Sinne von Absatz 2 sind im Zeitpunkt der Ablösung mindestens seit fünf Jahren unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung der Bebauung darstellen. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und Absatz 2 ist bei Vorhaben in Baulücken durch ein Baulücken-Testat der Gemeinde nachzuweisen.</p> | <p>(3) ¹Baulücken im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 sind im Zeitpunkt der Ablösung mindestens seit vier Jahren unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung der Bebauung darstellen. ²Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist bei Vorhaben in Baulücken durch ein Baulücken-Testat der Gemeinde nachzuweisen.</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(4) Für Vorhaben des geförderten Wohnungsbaus im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 ist ein Nachweis von der für das Wohnungswesen zuständigen Stelle erforderlich.</p> |
| <p>§ 6 (3) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 10 Absatz 2 und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.</p> | <p>(5) Eine Ablösung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen nach § 9 Absatz 4 ist nur zulässig, sofern die Herstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich ist.</p> |
| <p>§ 6 (6) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.</p> <p>§ 6 (4) Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen verringert oder sich der Anteil der hergestellten Stellplätze und Fahrradabstellplätze erhöht.</p> | <p>(6) ¹Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. ²Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bremischen Landesbauordnung ist der Nachweis der Zahlung den erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.</p> <p>³Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich Änderungen im Stellplatznormbedarf oder dessen geplanter Erfüllung ergeben.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|--|
| <p align="center"><i>Neue, klarstellende Regelung. Nähere Ausführungen siehe Begründung</i></p> | <p>(7) ¹Die Einnahmen aus Ablösungsbeträgen nach den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend § 49 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung zu verwenden.</p> |
| <p>§ 6 (5) Sollen die für ein Vorhaben insgesamt notwendigen Stellplätze nur zum Teil abgelöst werden, sind die tatsächlich herzustellenden Stellplätze vorrangig auf den durch eine Wohnnutzung ausgelösten Bedarf anzurechnen.</p> | <p><i>Regelung entbehrlich, da die Entscheidung zukünftig der Wahlfreiheit der Bauherren unterliegt. Dies wird in Begründung ausgeführt</i></p> |
| <p>§ 7 (4) Die Gebietszonen in Absatz 1 und 2 sind identisch mit den Gebietszonen nach § 4 Absatz 2.</p> | <p>entbehrlich, siehe § 2</p> |
| <p align="center">§ 6 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung § 8 Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze</p> | <p align="center">§ 12 Ablösung von Fahrradabstellplätzen</p> |
| <p>§ 6 (3) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 10 Absatz 2 und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.</p> | <p>(1) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, sofern die Herstellung nach § 10 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich ist. ²§ 11 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.</p> |
| <p>§ 8 ¹Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt: 1. in der Gebietszone I: 650 Euro 2. in der Gebietszone II: 250 Euro jeweils unter Zugrundelegung von 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten.</p> | <p>(2) ¹Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages unter Zugrundelegung von 80 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt 1. in den Gebietszonen I und II: 1.000,- Euro 2. in der Gebietszone III: 400,- Euro.</p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| <p>²Die Gebietszonen sind identisch mit den Gebietszonen nach § 4 Absatz 2.</p> | |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p align="center">§ 13 Beseitigung</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(1) ¹Notwendige Stellplätze, ausnahmsweise zulässige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.²Die Beseitigung ist in Textform zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(2) ¹Die Zustimmung nach Absatz 1 kann mit Auflagen und unter Bedingungen versehen werden. ²Insbesondere kann Ersatz durch Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 8 Absatz 2 oder eine Ablösung nach §§ 11 oder 12 verlangt werden.</p> |
| <p>§ 7 (5) Die für eine zu beseitigende Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze sind bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.</p> | <p>(3) Die für eine zu beseitigende Anlage abgelösten Stellplätze sind bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.</p> |
| <p align="center">§ 12 Zustimmung der Gemeinde</p> | <p><i>entfällt</i></p> |
| <p>(1) Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und , 2. die Ablösung notwendiger Stellplätze <ol style="list-style-type: none"> a) für Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2, | <p><i>entfällt</i></p> |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|---|--|
| <p>b) für Menschen mit Behinderungen nach § 6 Absatz 3 und c) unter Inanspruchnahme ermäßigter Ablösungsbeträge nach § 7 Absatz 2, bei Bauvorhaben in Baulücken nur, sofern kein Baulücken-Testat nach § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt, 3. die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 6 Absatz 3, 4. die Aussetzung der Stellplatzpflicht nach § 9.</p> | |
| <p>(2) Die gemeindlichen Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1, § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 Satz 2 werden durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen.</p> | <p><i>entfällt</i></p> |
| <p align="center">§ 13 Abweichungen</p> | <p align="center">§ 14 Abweichungen</p> |
| <p>Abweichungen von den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.</p> | <p>(1) Abweichungen von den materiellen Bestimmungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden.</p> |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(2) Die Erteilung einer Abweichung nach Absatz 1 ist insbesondere möglich, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stellplatznormbedarf nach § 4 Absatz 3 ermittelt werden soll, 2. die Herstellung von Stellplätzen nach § 9 in der Gebietszone I entsprechend § 6 Absatz 1 ausnahmsweise zugelassen werden soll; dies kann in Betracht kommen, sofern es |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> a) unter Berücksichtigung der Art und Lage des Vorhabens sachgerecht erscheint, b) sich um Tiefgaragenstellplätze oder c) um Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 9 Absatz 4 handelt. <ul style="list-style-type: none"> 3. eine Abweichung von den Entfernungsvorgaben nach § 9 Absatz 2 erfolgen soll, 4. nach § 9 Absatz 4 notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen abgelöst werden sollen, 5. Stellplatzanlagen als Zwischennutzung nur befristet angelegt und deshalb auf die Pflanzpflicht nach § 9 Absatz 7 verzichtet werden soll, 6. Notwendige Fahrradabstellplätze nach § 10 Absatz 2 ausnahmsweise auf einem anderen Grundstück hergestellt oder nach § 12 Absatz 1 abgelöst werden sollen oder 7. ermäßigte Ablösungsbeträge nach § 11 Absatz 2 in Anspruch genommen werden sollen. |
| <p align="right"><i>neue Regelung</i></p> | <p>(3) ¹Die Erteilung einer Abweichung nach § 67 der Bremischen Landesbauordnung zum vollständigen oder anteiligen Verzicht auf den Nachweis der Erfüllung des Mobilitätsbedarfs nach § 7 kann insbesondere zugelassen werden, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bestehenden Gebäuden, wenn zusätzliche Wohneinheiten durch Aufstockung, Ausbau oder Umnutzung zu Wohnzwecken geschaffen werden sollen, |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|--|--|
| | <p>2. Nachberechnungen des gesamten Stellplatznormbedarfs auf Grundlage dieses Gesetzes bei Erweiterungen oder Nutzungsänderungen von Bestandsnutzungen,</p> <p>3. gemeinnützigen Vereinen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten kulturellen Einrichtungen, wenn die Erfüllung aufgrund der Art und der Lage nicht möglich oder nicht bedarfsgerecht ist und</p> <p>4. Zwischennutzungen bestehender Gebäude und Grundstücke.</p> <p>²Die Bagatellgrenze nach § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> |
| <p align="center">§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> | <p align="center">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> |
| <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen § 2 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst, 2. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den Anforderungen in den §§ 10 und 11 herstellt oder nutzt, 3. nicht notwendige Stellplätze entgegen den Anforderungen in § 10 Absatz 4 herstellt, 4. entgegen § 9 Absatz 3 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen, 5. eine erforderliche Zustimmung der Gemeinde entgegen § 12 nicht einholt. | <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes notwendige Stellplätze, ausnahmsweise zulässige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst, 2. entgegen § 8 Absatz 7 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die vereinbarten Voraussetzungen für Mobilitätsmanagementmaßnahmen nicht mehr vorliegen, 3. notwendige Stellplätze, ausnahmsweise zulässige Stellplätze oder notwendige Fahrradabstellplätze beseitigt, ohne dass die Voraussetzungen nach § 13 vorliegen. |

| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahr- zeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
|---|--|
| <p align="center">§ 15 Übergangsvorschrift</p> | <p align="center">§ 16 Übergangsvorschrift</p> |
| <p>Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2013 eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.</p> | <p>Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes) eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.</p> |
| <p align="center">§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> | <p align="center">§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> |
| <p>(1) Dieses Ortsgesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ablösungsortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 175 -2130-d-20), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 4 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, 2. das Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Stadtgemeinde Bremen vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 209 – 2130-d-18), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S 365) geändert worden ist. | <p>¹Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555 — 2130-d-1a) außer Kraft.</p> |
| <p>(2) § 14 tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.</p> | <p><i>entfällt</i></p> |
| <p>Anlage 2 - Gebietszonenkarte</p> | <p>Anlage 1 - Gebietszonenkarte (zu § 2)</p> |
| <p>Anlage 1 - Richtzahlentabelle</p> | <p>Anlage 2 - Richtzahlentabelle (zu § 4 Absatz 1)</p> |

| | |
|--|--|
| <p align="center">Ortsgesetz über Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen (StellpLOG Bremen) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 555)</p> | <p align="center">Entwurf eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Kraftfahr- zeugstellplätze, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitätsortsgesetz - MobOG HB) Anhörungsfassung vom 3. Mai 2021</p> |
| | <p align="center"><i>neu</i> Anlage 3 - Übersicht der zulässigen Mobilitätsmanagementmaßnah- men und Kategorisierung nach Wirkung (zu § 8 Absatz 2)</p> |